

# KUNSTEISBAHN ENGELMANN VEREIN

ZVR-Nr. 175 590 961

A-1170 Wien, Syringgasse 6-10 | Tel. / Fax: 01 - 405 14 25

E-Mail: office@engelmann.co.at | Website: www.engelmann.co.at

Mitglied des Österreichischen Eislauf- und Eiskunstlaufverbandes



## **ALLGEMEINE NUTZUNGSBEDINGUNGEN der Sportanlage „Kunsteisbahn Engelmann“**

### 1. Vertragsgegenstand

Der „Kunsteisbahn Engelmann Verein“ ist berechtigt, die Sportstätte in der o.a. Anlage gegen Entgelt zur Gänze oder teilweise Dritten – somit Vertragspartnern der o.a. Sportanlage - zu überlassen.

Um eine ordnungsgemäße Benützung der Sportstätte sicherzustellen, haben die o.a. Sportanlage allgemeine Bedingungen entworfen, die sich jeder Vertragspartner verpflichtet, einzuhalten und bestätigt der Vertragspartner mit Unterfertigung dieser allgemeinen Bedingungen, diese vor Vertragsbeginn gelesen und in Kopie ausgehändigt erhalten zu haben, sich daran unter allen Umständen zu halten und den o.a. gegenüber für alle Nachteile, die aus einem Verstoß gegen diese allgemeinen Bedingungen resultieren, zu haften.

### 2. Benützungsbedingungen

- a. Das Benützungsverhältnis kann von beiden Teilen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden, wenn der Vertragspartner trotz Setzung einer mindestens siebentägigen Nachfrist weiterhin gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt bzw. aus Vertragsverletzungen dem anderen Teil entstandene Nachteile nicht umgehend behebt.
- b. Weiters kann die o.a. Sportanlage den Vertrag mit sofortiger Wirkung – somit fristlos - auflösen, wenn gegen den Partner ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. ein Konkursantrag mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Das gilt auch, wenn der Vertragspartner sein regelmäßiges Training einstellt.
- c. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die allfällig erforderlichen behördlichen Anmeldungen auf eigene Kosten vorzunehmen. Er verpflichtet sich weiters, dafür Sorge zu tragen, dass die der jeweiligen Sportart relevanten Personenbeschränkung-, Sicherheits- und Verbands-vorschriften eingehalten werden, (z.B. Eiskunstlauf: bei Trainingsbetrieb dürfen keinesfalls mehr als 24 Personen gleichzeitig auf der Eisfläche sein; Eishockey: Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstung; usw.) Diese Verpflichtung, die der Sicherheit auf dem Eis dient, ist permanent einzuhalten und deren Einhaltung permanent zu überwachen, wobei alle, mit der Einhaltung dieser Verpflichtung anfallenden Aufwendungen der Vertragspartner alleine zu tragen hat und sich weiters verpflichtet, die Aktiven entsprechend zu informieren und instruieren.
- d. Der Vertragspartner hat bei Veranstaltungen für einen ausreichenden Ordnerdienst Sorge zu tragen. Ebenso ist er für die Einhaltung des mittels Absperrvorrichtung für die Zuschauer gesperrten Flächen und des vorgegebenen Sicherheitsabstandes hinter dem Sicherheitsnetz verantwortlich.
- e. Allfällige Versicherungen sind durch den Vertragspartner auf eigene Kosten abzuschließen, insbesondere eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden.
- f. Der Partner haftet der o.a. Sportanlage gegenüber für alle wie immer gearteten Schäden, aus welchem Rechtsgrund auch immer, die direkt oder indirekt aus der gegenständlichen Benützung der Sportstätten resultieren. Mutwillige Beschädigungen und grobe Verunreinigungen sind vom Partner prompt auf dessen Kosten von einem dazu befugten Gewerbsmanne zu beseitigen. Schäden, die anlässlich der Benützung der Sportstätte entstehen, verpflichtet sich der Vertragspartner unverzüglich nach Rechnungsübersendung zu bezahlen.

# KUNSTEISBAHN ENGELMANN VEREIN

ZVR-Nr. 175 590 961

A-1170 Wien, Syringgasse 6-10 | Tel. / Fax: 01 - 405 14 25

E-Mail: office@engelmann.co.at | Website: www.engelmann.co.at

Mitglied des Österreichischen Eislauf- und Eiskunstlaufverbandes



- g. Für eingebrachtes Gut wird keine Haftung übernommen. Nicht abgeholtes Gut in den Saisonkästchen, wird am Ende der Eislaufsaison entfernt und für ein Jahr sicher verwahrt. Sollte dieses Gut bis dahin nicht abgeholt werden, wird es vernichtet. Desgleichen übernehmen die o.a. Sportanlage keine Haftung für Schäden, die Mitarbeiter des Partners oder sonstige Dritte anlässlich oder im Zusammenhang mit der Benützung der Sportstätte erleiden oder verursachen. Der Vertragspartner haftet für alle Schäden, die von ihm, Sportlern, Spielern, Teilnehmern, Funktionären, Besuchern bzw. allen sonstigen, ihm zurechenbaren Dritten verursacht wurden. Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass ausschließlich ihn alle Gefahren, die mit der Ausübung des Sports verbunden sind, treffen.
- h. Jegliche bauliche Maßnahmen oder Installationen bzw. sonstige Änderungen der Räumlichkeiten sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der o.a. Sportanlage zulässig. Die o.a. Sportanlage ist jederzeit berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Rückführung baulicher Maßnahmen zu begehren oder einseitig und nach eigener Wahl zu erklären, dass die baulichen Maßnahmen bzw. Änderungen entschädigungslos in ihr Eigentum übergehen.
- i. Der Partner ist verpflichtet, den für Veranstaltungen vorgeschriebenen Sanitäts- und Ordnerdienst, und ggf. erforderlichen Exekutiv-, Feuerwehr- und sonstigen Dienste gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen selbst zu stellen und zu bezahlen.
- j. Sämtliche Personen, welche die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten betreten, sind verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche Sportler, Beauftragte, Zuschauer etc. zur Einhaltung der Hausordnung zu verpflichten. Der Partner haftet den o.a. Sportanlagen gegenüber für alle Nachteile, die ihnen aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen.
- k. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Durchsetzung aller Rechte die der o.a. Sportanlage aus dieser Benützungsvereinbarung zustehen, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu unterstützen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle seine Pflichten aus dieser Benützungsvereinbarung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu erfüllen und ggf. sämtliche Sportler, Beauftragte, Zuschauer etc. zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Benützungsvereinbarung zu verpflichten.
- l. Der Vertragspartner informiert seine Aktiven, Beauftragte, Zuschauer über den Einsatz von Überwachungskameras. Diese erklären sich mit Betreten der Anlage damit einverstanden, jederzeit fotografiert oder gefilmt zu werden; dies schließt die Verwertung dieses Fotos mit ein. Der Mieter bzw. Besucher, dessen Abbild auf welche Art auch immer verwertet wird, verzichtet auf eine Honorierung bzw. seine Rechte am Bildnis.
- m. Soweit dies erforderlich ist, erheben und verwenden wir personenbezogene Daten der Aktiven, um die Inanspruchnahme unseres Sportangebotes zu ermöglichen oder abzurechnen (Nutzungsdaten). Dazu gehören insbesondere Merkmale zu Ihrer Identifikation und Angaben zu Beginn und Ende sowie des Umfangs der Nutzung unseres Angebotes. Die Verwendung dieser Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des österreichischen Datenschutzgesetzes.
- n. Der Partner ist verpflichtet, Beauftragten der o.a. Sportanlage jederzeit Zutritt zu den benützten Räumlichkeiten zu gestatten.
- o. Der Vertragspartner erklärt, aus zeitweiligen Störungen bzw. Gebrechen an den Strom-, Wasser- und Kanalisationsleitungen der Sportanlage Eisring Süd gegenüber keine Rechtsfolgen abzuleiten. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die vertragsgegenständlichen Räume, aus welchen Gründen immer, nicht benutzbar sind. In diesem Fall hat der Partner keinen Anspruch auf Beistellung einer Ersatzräumlichkeit bzw. auch keine sonstigen Schadenersatzansprüche.

# KUNSTEISBAHN ENGELMANN VEREIN

ZVR-Nr. 175 590 961

A-1170 Wien, Syringgasse 6-10 | Tel. / Fax: 01 - 405 14 25

E-Mail: [office@engelmann.co.at](mailto:office@engelmann.co.at) | Website: [www.engelmann.co.at](http://www.engelmann.co.at)

Mitglied des Österreichischen Eislauf- und Eiskunstlaufverbandes



- p. Die o.a. Sportanlage ist berechtigt, eigene Forderungen mit solchen des Vertragspartners, welcher dieser gegenüber der Sportanlage hat, zu kompensieren. Dem Vertragspartner ist jegliche Kompensation untersagt.
- q. Jede entgeltliche oder unentgeltliche, gänzliche oder teilweise Weitergabe von Rechten aus diesem Vertrag an Dritte seitens des Vertragspartners ist unzulässig.
- r. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des wert-mäßig zuständigen Bezirksamtes vereinbart.
- s. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Für die Vereinsleitung des  
Kunsteisbahn Engelmann Vereins  
Hans Gunsam eh.  
Präsident